

Gerichtskasse Darmstadt
Mathildenpl. 12
64283 Darmstadt

1. 6. 2022

Betr.: K-Z.: X00068262901033 u.a.X

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. 5. 2022 (zugestellt am 27. 5. 2022)

Guten Tag Frau Hirsch,

um Ihre Antwort richtig zu verstehen, bitte ich Sie folgende Frage zu beantworten:

wenden Sie unter Berücksichtigung von Artikel 139 Grundgesetz in Verbindung der Erlass aus der „*Tillessen-/Erzberger Entscheidung*“ des Alliierten franz. Tribunal General vom 6. 1. 1947 ein „Gesetz“ (hier Justizbeitreibungsordnung / Justizbeitreibungsgesetz) an, das spätestens am 20. 9. 1945 ersatzlos untergegangen ist und zudem in der zur Zeit angewendeten Fassung die darin enthaltenen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Grundgesetz zitierpflichtigen Grundrechtseinschränkungen nicht im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz benannt sind.

Einer Antwort sehe ich bis zum 16. 6. 2022 entgegen. Hilfsweise wird an §§ 33, 36 Beamtenstatusgesetz erinnert.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schilewa